



Tipps und Tricks: Name für die Unternehmung



Quelle: Anhang VII B zum OR:
Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden
betreffend die Prüfung von Firmen und Namen

Welchen Namen soll ich für meine Unternehmung wählen?

Diese Frage stellt sich nicht nur bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit, sondern insbesondere wenn Ihre Unternehmung ins Handelsregister eingetragen werden soll.

Es gibt einige Vorschriften, die nachstehend erläutert werden.

Generelles

- Symbole (*, \$, @ ...) und Bildzeichen (→, ✓, ☺ ...) dürfen nicht in der Firma enthalten sein.
- Auf Briefen, Bestellscheinen und Rechnungen sowie in Bekanntmachungen ist die im Handelsregister eingetragene Firma vollständig und unverändert anzugeben.
- Es können weitere Zusätze, z.B. Umschreibung der Geschäftstätigkeit, Sitz des Geschäftes, werbende Elemente oder Fantasiebezeichnungen, in die Firma aufgenommen werden.

Einzelfirma

Der Name des Geschäftsinhabers muss in der Firma des Geschäftsbetriebes enthalten sein. Verheiratete Geschäftsinhaberinnen, die ihren bisherigen Familiennamen beibehalten und demjenigen ihres Ehemannes voranstellen, müssen beide Namen in die Firma aufnehmen.

Der Name des Geschäftsbetriebes ist am Ort des Sitzes der Einzelfirma geschützt.

Beispiele:

M. Müller Malergeschäft

Martin Müller, Uster

Allwigo Malergeschäft Marianne Müller

Müller

M. Meier Müller oder Marianne Meier Müller

Februar 2005

Bitte teilen Sie mir mit, wenn Sie die "Tipps und Tricks" nicht wünschen. Vielen Dank.

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.
Copyright© M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft



Kollektivgesellschaft

Der Familienname mindestens eines Gesellschafters muss in der Firma des Geschäftsbetriebes enthalten sein. Wenn nicht alle Gesellschafter in der Firma aufgeführt werden, muss ein Zusatz enthalten sein.

Der Name des Geschäftsbetriebes ist am Ort des Sitzes der Kollektivgesellschaft geschützt.

Beispiele:

Malergeschäft Müller & Co.

Müller und Partner

Malergeschäft Müller, Meier + Co., Uster

Müller, Meier & Kunz

Aktiengesellschaft

Aktiengesellschaften können ihre Firma frei wählen. In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden.

Der Name des Geschäftsbetriebes ist in der ganzen Schweiz geschützt.

GmbH

GmbHs können ihre Firma frei wählen. In der Firma muss die Rechtsform angegeben werden.

Der Name des Geschäftsbetriebes ist in der ganzen Schweiz geschützt.

Februar 2005

Bitte teilen Sie mir mit, wenn Sie die "Tipps und Tricks" nicht wünschen. Vielen Dank.

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.
Copyright© M. Stamm AG - Treuhand + Betriebswirtschaft